

BESTIMMUNGEN

DES HANDBALLKREISES RHEIN - RUHR E.V.

ÜBER DIE JUGEND

(Jugendbestimmungen)

(Stand: 01.01.2004)

Inhalt

I. Abschnitt	Die Handballjugend		
§ <u>1</u>	Selbstverwaltungsgrundsatz	Seite	3
§ <u>2</u>	Organ	Seite	3
II. Abschnitt	Die Jugendversammlung		
§ <u>3</u>	Aufgaben	Seite	3
§ <u>4</u>	Zusammensetzung	Seite	3
§ <u>5</u>	Stimmrecht und Abstimmungen	Seite	3
§ <u>6</u>	Ordentliche Jugendversammlungen	Seite	4
§ <u>7</u>	Außerordentliche Jugendversammlungen	Seite	4
§ <u>8</u>	Leitung	Seite	5
§ <u>9</u>	Protokoll	Seite	5
III. Abschnitt	Der Vorstand		
§ <u>10</u>	Aufgaben in der Handballjugend	Seite	5
§ <u>11</u>	Aufgabenverteilung	Seite	6
§ <u>12</u>	Vorstandssitzungen	Seite	6
IV. Abschnitt	Das Finanzwesen		
§ <u>13</u>	Finanzierung der Handballjugend	Seite	6
V. Abschnitt	Die Schlussbestimmungen		
§ <u>14</u>	Geltung der weiteren "Bestimmungen"	Seite	7
§ <u>15</u>	In Kraft treten	Seite	7

I. Abschnitt

Die Handballjugend

§ 1 Selbstverwaltungsgrundsatz

Die Förderung der Jugend im Geiste und im Sinne der Präambel und des § 2 seiner Satzung ist eines der Hauptanliegen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . Die hieraus resultierenden Aufgaben erfüllt die Handballjugend in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung und der weiteren "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. .

§ 2 Organ

Organ der Handballjugend des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. ist die Jugendversammlung.

II. Abschnitt

Die Jugendversammlung

§ 3 Aufgaben

(1) Der Jugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. zu. Sie erarbeitet und formuliert hierzu Anträge an die Mitgliederversammlung.

(2) Die Jugendversammlung wählt die Mädchenwartin oder den Mädchenwart und die Jungenwartin oder den Jungenwart als ihre Vertreterinnen und / oder Vertreter im Vorstand sowie die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher als ihre Repräsentantin oder ihren Repräsentanten.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Jugendversammlung gehören die Delegierten der Mitglieder, die Mädchenwartin oder der Mädchenwart, die Jungenwartin oder der Jungenwart und die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher an.

(2) Jedes Mitglied kann eine Delegierte oder einen Delegierten zu der Jugendversammlung entsenden. Für je angefangene fünf Mannschaften der weiblichen und / oder der männlichen Jugend, die am Tage der Einladung zur Jugendversammlung für den laufenden Spielbetrieb gemeldet und nicht zurückgezogen sind, kann eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter entsandt werden.

§ 5 Stimmrecht und Abstimmungen

(1) Jede Delegierte oder jeder Delegierter der Mitglieder, die Mädchenwartin oder der Mädchenwart, die Jungenwartin oder der Jungenwart und die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher hat, vorbehaltlich der Regelung des § 13 Absatz 2 der Satzung, jeweils eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind unzulässig.

(2) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn und soweit die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie wählt und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Jugendversammlung doppelt; die Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist bei Stimmengleichheit abgelehnt.

(3) Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen finden offen durch Handzeichen statt. Wahlen mehrerer Personen für eine bestimmte Art von Amt (z.B. Delegierte zu den Verbandsjugendtagen usw.) können en bloc erfolgen.

§ 6 Ordentliche Jugendversammlungen

(1) Eine ordentliche Jugendversammlung findet alle drei Kalenderjahre, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, statt.

(2) Die oder der 1. Vorsitzende lädt mindestens vier Wochen vorher alle Mitglieder, die Mädchenwartin oder den Mädchenwart, die Jungenwartin oder den Jungenwart und die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher zu der ordentlichen Jugendversammlung schriftlich ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post der Einladung maßgeblich. Der Einladung sind

- die Tagesordnung,
- schriftliche Rechenschaftsberichte der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes und der Jungenwartin oder des Jungenwartes

sowie

- die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge

als Anlage beizufügen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils eine Durchschrift der Einladung einschließlich der Anlagen.

§ 7 Außerordentliche Jugendversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Jugendversammlung einladen. Er ist innerhalb von längstens zwei Wochen zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen und gleichzeitig einen gemeinsamen Antrag oder mehrere gemeinsame Anträge stellen. Das schriftliche Verlangen bedarf zur Wirksamkeit der Erfüllung der für einen Antrag auf Mitgliedschaft hinsichtlich der Unterschriften geregelten Formerfordernisse durch jedes den Antrag oder die Anträge stellende Mitglied.

(2) Gegenstand eines Antrages für eine außerordentliche Jugendversammlung darf nicht Wahlen sein.

(3) Die oder der 1. Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher alle Mitglieder, die Mädchenwartin oder den Mädchenwart, die Jungenwartin oder den Jungenwart und die Jugendsprecherin oder den Jugendsprecher zu der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post der Einladung maßgeblich. Der Einladung sind

- die Tagesordnung
- sowie
- der Antrag oder die Anträge

als Anlage beizufügen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils eine Durchschrift der Einladung einschließlich der Anlagen.

§ 8 Leitung

(1) Die Mädchenwartin oder der Mädchenwart und die Jungenwartin oder der Jungenwart, beginnend mit der Mädchenwartin oder dem Mädchenwart bei der ersten auf die Gründungsversammlung folgenden Jugendversammlung, leiten im fortlaufenden Wechsel alle Jugendversammlungen mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte "Beratung der Berichte ...", "Entlastung ..." und "Wahl der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes ..." auf ordentlichen Jugendversammlungen, die durch eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zu leiten sind.

(2) Ist die oder der jeweilige nach dieser Absatz 1 Vorsitzende verhindert, leitet die oder der Andere die Jugendversammlung, ohne das hierdurch der nach Absatz 1 geregelte Wechsel verändert wird. Sind beide verhindert, leitet die oder der 1. Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes die gesamte Jugendversammlung, ohne hierdurch Stimmrecht zu erlangen.

§ 9 Protokoll

(1) Über alle Jugendversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält die Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen sowie die Ergebnisse aller einzelnen Tagesordnungspunkte einschließlich der Abstimmungsrelationen. Es ist von der letzten Leiterin oder dem letzten Leiter der Mitgliederversammlung sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, der Mädchenwartin oder dem Mädchenwart, der Jungenwartin oder dem Jungenwart und der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher innerhalb von längstens acht Wochen nach der jeweiligen Jugendversammlung zuzusenden.

(2) Eventuelle Einwände gegen das Protokoll sind dem Vorstand innerhalb von vier Wochen nach dem Versand schriftlich vorzutragen. Der Vorstand behandelt Einwände in seiner nächstfolgenden Sitzung und entscheidet abschließend über den Inhalt des Protokolls. Ein geändertes Protokoll ist den in Absatz 1 Satz 3 Genannten erneut zuzusenden; weitere Einwände sind unzulässig.

(4) Für die Einhaltung der genannten Fristen ist jeweils der Tag der Aufgabe zur Post des jeweiligen Schriftsatzes maßgeblich.

III. Abschnitt

Der Vorstand

§ 10 Aufgaben in der Handballjugend

(1) Dem Vorstand obliegt auch die Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Jugendversammlung. Er führt auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Handballjugend.

- (2) Dem Vorstand obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere auch
- die kommissarische Besetzung der Ämter der Mädchenwartin oder des Mädchenwartes, der Jungenwartin oder des Jungenwartes und der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers (§ 30 der Satzung),
 - die Berufung von weiteren Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeitern für die Jugendarbeit (§ 31 der Satzung),
 - der Beschluss von Anträgen an die Jugendversammlung,
 - die Gesamtleitung aller Jugendspiele,
 - die Führung der laufenden Geschäfte der Handballjugend.
- (3) Die Mädchenwartin oder der Mädchenwart sowie die Jungenwartin oder der Jungenwart erstatten der Jugendversammlung schriftlich Bericht über die Aufgabenerledigung in der abgelaufenen Wahlperiode.

§ 11 Aufgabenverteilung

- (1) Vorbehaltlich der grundsätzlichen Befugnis des Vorstandes, nach § 22 der "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Geschäftsbetrieb der Organe" seine Aufgabenverteilung selbst zu regeln, sollen die Mädchenwartin oder der Mädchenwart und die Jungenwartin oder der Jungenwart prinzipiell die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Mädchenwartin oder der Mädchenwart organisiert und leitet den Spielbetrieb der weiblichen Jugendmannschaften. Sie oder er trägt Sorge für ein intensives Ausbildungswesen im Bereich der weiblichen Jugend.
- (3) Die Jungenwartin oder der Jungenwart organisiert und leitet den Spielbetrieb der männlichen Jugendmannschaften. Sie oder er trägt Sorge für ein intensives Ausbildungswesen im Bereich der männlichen Jugend.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher kann nach eigenem Ermessen an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, wenn und soweit Themen der Handballjugend beraten und / oder entschieden werden sollen.
- (2) Sie oder er erlangt durch die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen kein Stimmrecht im Vorstand.

IV. Abschnitt Das Finanzwesen

§ 13 Finanzierung der Handballjugend

Der Vorstand stellt der Handballjugend im Rahmen des Möglichen die zur Durchführung ihrer notwendigen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

V. Abschnitt
Die Schlussbestimmungen

§ 14 Geltung der weiteren "Bestimmungen"

Die weiteren "Bestimmungen" des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. gelten auch für die Handballjugend, wenn und soweit diese "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung treffen.

§ 15 In Kraft treten

- (1) Die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über die Jugend" treten am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Der auf der Gründungsversammlung gewählte Vorstand nimmt bereits in der Zeit bis zum in Kraft treten dieser "Bestimmungen" die ihm hiernach zustehenden Aufgaben wahr.